

Dag-Hammarskjöld-Gymnasium

Evangelisches Gymnasium Würzburg

(Staatlich anerkannte Ersatzschule)

Frauenlandplatz 5, 97074 Würzburg

Schulvertrag

zwischen der **Evangelisches Gymnasium Würzburg gGmbH**,
vertreten durch die Geschäftsführer Gert Weiß und Clemens Link,
diese vertreten durch den Schulleiter OStD Hermann Berst - im Folgenden: Schulträger -

und

Frau / Herrn _____

Anschrift: _____

Frau / Herrn _____

Anschrift: _____

Tel.: _____ E-Mail: _____

in der Eigenschaft als Erziehungsberechtigte/r und im Folgenden Erziehungsberechtigte genannt.

1. Der Schulträger verpflichtet sich, Ihre Tochter/ Ihren Sohn _____,
geboren am _____ ab _____ in die Jahrgangsstufe _____ des
Dag-Hammarskjöld-Gymnasiums Würzburg aufzunehmen. Sie / Er muss die Voraussetzungen
erfüllen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen für den Besuch der Schule und der
entsprechenden Jahrgangsstufe erbracht werden müssen.
2. Das Dag-Hammarskjöld-Gymnasium Würzburg ist eine evangelische Schule in freier Trägerschaft gem.
Art. 7 Abs. 4 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und Art. 134 der Verfassung des
Freistaats Bayern sowie eine staatlich anerkannte Ersatzschule mit dem Charakter einer öffentlichen
Schule nach Art. 101 ff BayEUG. Als solche ist sie auf die Einhaltung vergleichbarer gymnasialer
Qualitätsstandards und auf die staatlichen Vorgaben bei der Aufnahme der Schüler und den
Prüfungsbestimmungen verpflichtet. Der Geist des Dag-Hammarskjöld-Gymnasiums soll vor allem von
den drei Werten „christlicher Charakter“, „pädagogischer Stil“ und „soziale Verantwortung“ bestimmt
werden. Als Schule in freier Trägerschaft dient sie der Aufgabe, das öffentliche Schulwesen zu
vervollständigen und zu bereichern.
3. Die Schule ist als Schule in freier Trägerschaft im Rahmen der Gesetze und Verordnungen frei in der
Entscheidung über besondere pädagogische, religiöse oder weltanschauliche Prägung, über Lehr- und
Erziehungsmethoden und Formen der Unterrichtsorganisation. In diesem Rahmen ist sie verpflichtet,
bei der Aufnahme, beim Vorrücken und beim Schulwechsel sowie bei der Abhaltung von Prüfungen die
für alle öffentlichen Schulen geltenden Regelungen anzuwenden. Als staatlich anerkannte Ersatzschule
hat sie das Recht, Zeugnisse zu erteilen, die die gleiche Berechtigung verleihen wie die der öffentlichen
Schulen.
4. Regelmäßige Gottesdienste und Andachten sind Bestandteil des schulischen Lebens.
Die Schülerin / der Schüler nimmt am Religionsunterricht teil.
5. Der Schulträger arbeitet eng mit dem Evangelischen Beratungszentrum (EBZ) zusammen. Für
alle Fragen der Lebens-, Erziehungs-, Konflikt- und Schullaufbahnberatung stehen die Mitarbeiter
dieser Einrichtung kostenlos zur Verfügung.
6. Es wird von Schülerinnen / Schülern und Eltern erwartet, dass sie — im Rahmen ihrer Möglichkeiten
— Verantwortung übernehmen und das schulische Leben mitgestalten. Die Schule wünscht und

fördert insbesondere eine intensive Mitarbeit der Schülerinnen / Schülern in der Schülermitverantwortung. Unterrichtsliche und außerschulische Vorhaben der Schule, die in besonderer Weise der Konzeption der Schule entsprechen, sollen von den Erziehungsberechtigten / Eltern / Schülerinnen / Schülern unterstützt werden.

7. Die Schülerin / der Schüler ist verpflichtet, das besondere Bildungs- und Erziehungsziel der Schule zu achten und nach Kräften dazu beizutragen, es zu verwirklichen, regelmäßig am Unterricht und an sonstigen schulischen Veranstaltungen teilzunehmen, insbesondere sich auch am religiösen Schulleben zu beteiligen bzw. bei fehlender Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft dieses zu tolerieren, und die Hausordnung zu beachten. Der Schülerin / dem Schüler, der Klasse oder Gruppen gegenüber können die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften vorgesehenen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen getroffen werden.
8. Die Schülerin / der Schüler und die Erziehungsberechtigten versichern, dass sie die in der Hausordnung enthaltenen Regelungen anerkennen und die Elternbriefe des jeweiligen Schuljahres zur Kenntnis nehmen.
9. Alle Schüler/innen sind während des Schulbesuchs und auf dem Schulweg im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 8b) SGB VII) gegen Unfälle versichert. Die Erziehungsberechtigten werden bei Unfällen in der Schule oder bei Erkrankungen während des Unterrichts unverzüglich benachrichtigt. Für Schäden oder Unfälle außerhalb von Schulveranstaltungen wird die Haftung ausgeschlossen. Der Schulträger sorgt für eine Schulhaftpflichtversicherung bei einer Schadenshaftung seitens des Schulträgers bzw. der Lehrkräfte und seiner sonstigen Mitarbeitenden. Für Fundsachen, vergessene oder zurückgelassene Gegenstände der Schülerin / des Schülers oder Fahrzeuge, die auf dem Schulgelände abgestellt sind, haftet die Schule nicht. Jegliche weitere Haftung des Schulträgers wird – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.
10. Für Schäden, die eine Schülerin / ein Schüler grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht, sind die Schülerin / der Schüler oder deren / dessen Erziehungsberechtigte zum Schadenersatz gegenüber der Schule oder Dritten verantwortlich. Das bezieht sich auch auf das der Schülerin / dem Schüler im Rahmen der Ausbildung anvertraute schulische Eigentum (einschließlich lernmittelfreier Bücher).
11. Die Erziehungsberechtigten sind damit einverstanden, dass im Zusammenhang mit schulischen Ereignissen auch mit Bildern berichtet werden kann, auf denen Schülerinnen und Schüler klar zu erkennen sind. Die Berichterstattungen dienen dabei ausschließlich schulischen Zwecken, eine weitergehende Nutzung bedarf der Zustimmung durch die Erziehungsberechtigten. Außerdem besteht Einverständnis damit, dass die personenbezogenen Daten des Schulvertrages gespeichert werden. Der Schulträger verpflichtet sich, diese Daten gemäß den bestehenden Vorschriften des Datenschutzgesetzes zu verwenden.
12. Schwerwiegende gesundheitliche Probleme und Risiken sind zum Schutz der Schülerin / des Schülers vor der Aufnahme bzw. unmittelbar nach bekannt werden, der Schulleitung mitzuteilen, um etwaige qualifizierte Hilfestellung zu geben oder zu veranlassen.
13. Der Schulvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er endet
 - a) mit der Entlassung der Schülerin / des Schülers nach Erreichen des Schulabschlusses,
 - b) wenn die Schülerin / der Schüler einer entsprechenden öffentlichen Schule diese nach den für diese geltenden Vorschriften verlassen müsste,
 - c) wenn der Schulträger die Trägerschaft der Schule aufgibt,
 - d) durch Kündigung.
14. Die Kündigung des Schulvertrags durch die Erziehungsberechtigten oder bei Volljährigkeit durch die Schülerin / den Schüler erfolgt durch schriftliche Abmeldung zu dem für öffentliche Schulen staatlicherseits festgesetzten Tag der Ausgabe des Zwischenzeugnisses oder zum Schuljahresende (31.07.). Der Schulvertrag kann von der Schule mit einer Frist von einem Monat zum Schuljahresende bzw. zu dem für öffentliche Schulen staatlicherseits festgesetzten Tag der Ausgabe des Zwischenzeugnisses gekündigt werden. Daneben kann der Schulvertrag im gegenseitigen Einvernehmen (z. B. bei Wohn- oder / und Schulwechsel) beendet werden.
15. Der Schulvertrag kann bei schwerwiegenden Verstößen gegen bestehende Gesetze, insbesondere gegen das BayEUG, die BaySchO und die GSO, sowie bei einem erheblichen Verstoß gegen die sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.
16. Jede Kündigung muss in schriftlicher Form erfolgen; die Gründe, soweit erforderlich, sind im Kündigungsschreiben im Einzelnen mitzuteilen.

17. Für die Finanzierung der Schule ist ein monatliches Schulgeld erforderlich, das sich aus einem staatlichen und einem privaten Anteil zusammensetzt. Der staatliche Anteil, der zurzeit 102,50 € pro Monat (für 11 Monate) beträgt, wird vom Freistaat Bayern direkt an den Schulträger erstattet. Die hierzu verteilten Schulbesuchsbestätigungen müssen deshalb unterschrieben und termingerecht an die Schule zurückgegeben werden und sind Bestandteil dieses Vertrages. Der private Anteil von 90,00 € pro Monat, bzw. von 65,00 € pro Monat für den Kurztag, ist von den Eltern / Erziehungsberechtigten für 11 Monate zu entrichten. Er wird am 15. eines jeden Monats, erstmalig im September eines Schuljahres, vom Träger mit SEPA-Lastschrift eingezogen. Um soziale Härten auszuschließen, gewährt der Träger auf Antrag einen angemessenen Nachlass auf den privaten Anteil des Schulgeldes. Die Ermäßigung gilt jeweils für ein Schuljahr und kann danach erneut beantragt werden. Der genehmigte Antrag ist Bestandteil des Vertrags.
18. Für die Vervielfältigungen von Unterrichtsmaterial, Schulaufgabenpapier, Lehrmittel etc. wird jeweils am 15.08. zu Beginn eines Schuljahres ein Materialbeitrag von zurzeit 75,00 € / Jahr erhoben. Bei Eintritt unter dem Schuljahr ist der Betrag anteilig bei der Anmeldung zu entrichten. Angemessenen Erhöhungen oder Verringerungen des Materialbeitrages wird jeweils zugestimmt.
19. Sollte einer der vertraglichen Vereinbarungen unwirksam sein, so sind die Vertragspartner sich einig, dass diese Unwirksamkeit nicht den gesamten Vertrag erfasst. Mit Volljährigkeit der Schülerin / des Schülers ändert sich den vertraglichen Beziehungen insofern nichts, als die Erziehungsberechtigten weiterhin Vertragspartner (Vertrag zugunsten Dritter) des Schulträgers bleiben. Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages können nur in schriftlicher Form vereinbart werden.

Würzburg, _____

Evangelisches Gymnasium Würzburg gGmbH
i.V. OStD i.K. Hermann Berst

_____, _____

Erziehungsberechtigte(r)

_____, _____

Erziehungsberechtigte(r)

_____, _____

Volljährig e(r) Schüler(in) 1)

Hiermit trete ich diesem, von meinen bisherigen Erziehungsberechtigten geschlossenen Vertrag mit allen Rechten und Pflichten bei.

_____, _____

Volljährig e(r) Schüler(in) 2)

- 1) Wenn die Schülerin / der Schüler bereits bei Vertragsabschluss die Volljährigkeit erlangt hat, ist an dieser Stelle von ihr / ihm zu unterzeichnen.
- 2) Erreicht die Schülerin / der Schüler während der Laufzeit dieses Vertrages die Volljährigkeit, so hat sie / er hier zu unterzeichnen.